

S a t z u n g

Über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kutzhof-Lummerschied an der "Köllertalstraße" in der Gemeinde Heusweiler

- - -

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Amtsbl. S. 49) hat der Ferienausschuß der Gemeinde Heusweiler mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen am 10. Juli 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Zur Abrundung der bebauten Ortslage an der "Köllertalstraße" im Gemeindebezirk Heusweiler, Ortsteil Kutzhof-Lummerschied, werden die in Flur 2 der Gemarkung Lummerschied gelegenen Grundstücke 475/156, 476/156, 155, 154 sowie Teilflächen aus den Parzellen 126/2 und 126/3 dem Innenbereich zugeordnet, wodurch sich dieser beiderseits der "Köllertalstraße" (Ortsausgang Lummerschied in Richtung Kutzhof) erweitert.

§ 2

Übersichtsplan

Der beigefügte Lageplan im Maßstab 1 : 1250 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung an den Anschlagtafeln in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Heusweiler in Kraft.

Heusweiler, den 10. Juli 1979

DER BÜRGERMEISTER



St. Stephan
(Stephan)

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

Vorstehende Satzung wird gemäß § 34 Abs. 2 des
Landesbaugesetzes — BauG — vom *12.10.1979*
(GGBl. I S. 949) genehmigt.
Saarbrücken, den *12.10.1979*

J. R.
Krautwurst

Diplom-Ingenieur

